



Vorlage-Nr. 1547/2021

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 10. November 2021

Anwendung der Gestaltungssatzung A 273 S

In der Antwort auf Anfrage 1845/2020 „erlaubte“ sich die Verwaltung „den Hinweis“, „dass die Bespielung und Belebung des öffentlichen Raumes primär von der Attraktivität der ihn umgebenden Nutzungen - hauptsächlich der Erdgeschossnutzungen - abhängig ist. Dies ist über Jahre hinweg gerade hier ausgeblieben, indem sich Einzelhandelsgeschäfte nicht zum Platz hin präsentieren, sondern Regalrückwände der Innenausstattung der Schaufenster dominierten. Die Verwaltung ist nicht ermächtigt, in die Gestaltung von Schaufenstern privater Ladenbesitzer einzugreifen.“

Im vergangenen Sommer hatte sich durch den Umzug der Merkator Apotheke auf die andere Seite der Fuststraße im Pavillon Ecke Fuststraße/Ludwigsstraße eine neue Nutzung ergeben. Dieses Objekt befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung A 273 S. Diese Satzung verbietet z.B. die großflächige Beklebung von Schaufenstern. Die neuen NutzerInnen haben jedoch eine derartige vollflächige Fenster-Beklebung angebracht (siehe Foto).

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Bietet die Gestaltungssatzung A 273 S der Verwaltung – entgegen der im obigen Zitat geäußerten Verwaltungsmeinung - eine Rechtsgrundlage zum Eingreifen in die Gestaltung der Schaufenster privater Ladenbesitzer? Falls nein, welchem Zweck dient die Satzung dann? Falls ja, wie ist die Verwaltung zu der Aussage gekommen, die in der Antwort auf Anfrage 1845/2020 gegeben wurde?
- 2) Vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass der Satzungsgeber der A 273 S es tolerieren wollte, dass die Vorschriften der Satzung zum Beispiel für temporäre Zwecke (z.B. von mehreren Monaten) unterlaufen werden? Falls ja, wie begründet sie diese Auffassung?
- 3) Für welchen Zeitraum und mit welcher Begründung wurde die Verklebung der Schaufenster genehmigt?
- 4) Gehört die Nichteinhaltung der Gestaltungssatzung an dieser Stelle in Kombination mit den Bauzäunen, geparkten Baufahrzeugen, Containern u.ä. auf der benachbarten Fläche vor der Deutschen Bank zu einer Strategie des Verkommen-Lassens des öffentlichen Raumes, wie in Frage 7 der Anfrage 1403/2020 beschrieben? Soll so die Wertigkeit des öffentlichen Raumes in der Öffentlichkeit so entwertet werden, dass bei einem Verkauf öffentlicher Fläche an private Investoren wenig Widerstand seitens der BürgerInnen zu erwarten ist (nach dem Motto: jede Veränderung ist besser als dieser Schandfleck)? Falls nein, wie ist sie dann zu erklären, und welche Maßnahmen trifft die Verwaltung, um diesem Erscheinungsbild kurz- und mittelfristig (bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans A 262) entgegen zu wirken?

